

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Austrian Power Grid AG
vertreten durch ONZ ONZ KRAEMMER
HÜTTLER Rechtsanwältin GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

Beilagen
RU4-EEA-15533/003-2014
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.n4@nrcel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noe.gv.at> DVR: 00659686
Bürgerservices-Telefon 02742/9005-9005

Bezug (027 42) 9005
Bearbeiter/in Durchwahl Datum
Mag. Paul Sekyra 15206 23. April 2015

Betrifft:
Antrag auf Bewilligung der Vornahme von Vorarbeiten für das Vorhaben „Ersatzneubau APG-Weinvierteilung“; § 5 NÖ Starkstromweggesetz
Bescheid

B e s c h e i d

Die Austrian Power Grid AG, Wagramer Straße 19, IZD-Tower 1220 Wien, vertreten durch die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwältin GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, hat mit Schriftsatz vom 31. Oktober 2014, abgeändert durch Schriftsatz vom 26. März 2015, einen Antrag gemäß § 5 NÖ Starkstromweggesetz auf Erteilung der Bewilligung zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung des Vorhabens „Ersatzneubau APG-Weinvierteilung“ gestellt.



AN: 29.4.15
AB: 24.6.15

Spruch

I GENEHMIGUNG

Der Austrian Power Grid AG, Wagramer Straße 19, IZD-Tower 1220 Wien, vertreten durch die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwältin GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, wird die Bewilligung zur

Vornahme von Vorarbeiten

für die Errichtung des Vorhabens „Ersatzneubau APG-Weinvierteilung“ (jeweils bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet)

in den Gemeinden

- 1) Alllichtenwarth 15) Neusiedl an der Zaya
- 2) Angern an der March 16) Palterndorf-Dobeimannsdorf
- 3) Auersithal 17) Pillichsdorf
- 4) Bockfließ 18) Prottes
- 5) Drösing 19) Ringelsdorf-Niederabsdorf
- 6) Dürnkrut 20) Schönkirchen-Reyersdorf
- 7) Ebenthal 21) Spannberg
- 8) Enzerfeld 22) Stetten
- 9) Gänserndorf 23) Veim-Götzendorf
- 10) Großseibersdorf 24) Weiden an der March
- 11) Groß-Engersdorf 25) Weikendorf
- 12) Hausbrunn 26) Wolkersdorf im Weinviertel
- 13) Hohenau an der March 27) Zistersdorf
- 14) Jedenspeigen

erteilt.

(Hinweis:

Die Austrian Power Grid AG erhält durch diese Bewilligung das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzunehmen.

Die Austrian Power Grid AG ist aber verpflichtet, die Grundstückseigentümer und die an den Grundstücken dinglich Berechtigten für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen.

Über den voraussichtlichen Trassenverlauf liegt ein Übersichtsplan in den Gemeindegremien der oben angeführten Gemeinden sowie beim Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Umwelt- und Energerecht, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zur Einsichtnahme durch acht Wochen auf.)

I.1 Befristung

Diese Bewilligung wird bis

30. April 2017

befristet.

(Hinweis:

Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Vorbereitung des Bauentwurfes dies erfordert und vor Ablauf der Frist darum angesucht wird.)

I Kostenentscheidung

Die Austrian Power Grid AG, Wagramer Straße 19, IZD-Tower 1220 Wien, vertreten durch die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwältin GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, wird verpflichtet, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides € 43,70 Landes-Verwaltungsabgaben zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: AT375310001152991602 erfolgen. Bei der Überwei-

sung ist die Kostennotiz GF-NR laut Beilage sowie das Aktenkennzeichen RU4-EEA-15533/003-2014 als Verwendungszweck anzuführen.

Die Bezahlung des in Rede stehenden Betrages möge per Onlinebanking (E-Banking, Homebanking, Telebanking, Telefonbanking, SB-Banking o.ä.) erfolgen. Die entsprechenden Daten sind der beiliegenden Allonge zu entnehmen. Im Bedarfsfall können Sie auf einen Zahlschein Ihres Bankinstitutes zurückgreifen.

Zahlungsreferenz: Wenn Sie das beim Onlinebanking das Feld Zahlungsreferenz nicht verwenden wollen, so setzen Sie bitte die vollständige 12-stellige Zahlungsreferenznummer im Feld Verwendungszweck an erste Stelle (ohne davor Buchstaben, Sonderzeichen oder sonstige Zeichen oder Zahlen zu setzen) oder ganz ans Ende des Feldes.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen

Zu I

NÖ Starkstromweggesetz LGBl. 7810-4 insbesondere § 5

Zu II

§ 78 Abs 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz LGBl 3800-7

Tarif A Tarifpost 2 Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2015, LGBl 3800/3-0

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Die Austrian Power Grid AG betreibt als Regelzonenführerin das übergeordnete österreichische 380 KV/220 KV-Höchstspannungsnetz, wobei sie dessen langfristige Fähigkeit, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen, sicherzustellen hat (vgl § 7 Z 70 EIWOG 2013).

1.2 In Erfüllung dieser Verpflichtung muss die Austrian Power Grid AG auch dafür Sorge tragen, dass - wo erforderlich - Bestandsleitungen durch neue leistungsstarke Starkstromleitungen im Höchstspannungsnetz ersetzt werden.

1.3 Die Austrian Power Grid AG, Wagramer Straße 19, IZD-Tower 1220 Wien, vertreten durch die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwältin GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, hat mit Schriftsatz vom 31. Oktober 2014, abgeändert durch Schriftsatz vom 28. März 2015, einen Antrag gemäß § 5 NÖ Starkstromwegesetz auf Erteilung der Bewilligung zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung des Vorhabens „Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung“ gestellt.

2 Vorhabensbeschreibung

2.1 Allgemeines

2.1.1 Die derzeit bestehende 220 kV-Leitungsverbindung zwischen dem Umspannwerk (in der Folge kurz: UW) Bisamberg und dem UW Sokolnice in der Tschechischen Republik wurde in Teilbereichen bereits im Jahr 1943 und in ihrer Gesamtheit im Jahr 1958 errichtet und in Betrieb genommen. Die hierfür erteilten Stammbewilligungen stellen das Schreiben des Reichsstatthalters in Wien, Landwirtschaftsamt für den Wehrwirtschaftsbezirk XVII vom 01. März 1943, Zl. W 2524/24g, EC 302410, sowie der Bescheid des Landeshauptmannes von NÖ sowie der NÖ Landesregierung vom 11. Mai 1957, GZ: G.Z.L.A./5-495/14-1957, dar.

2.1.2 Diese 220 kV-Leitungsverbindung ist - zumindest teilweise - aufgrund der langen Lebensdauer nunmehr sanierungsbedürftig. Sie soll durch einen Leitungsneubau ersetzt werden.

2.1.3 Zudem kam es im Weinviertel in den letzten Jahren zu einem massiven Ausbau der Windkraft. Die in den Windparks erzeugte elektrische Energie wird derzeit über das bestehende 110 kV-Netz der Netz Niederösterreich GmbH abgeführt, welches bereits stark ausgelastet ist.

2.1.4 Aufgrund der von der NÖ Landesregierung erlassenen Verordnung über ein „Sektorales Raumordnungsprogramm zur Nutzung der Windkraft in NÖ“, LGBl 8001/1-0, ist die Errichtung und Inbetriebnahme weiterer Windparks zu erwarten. Näheres ist dem NÖ Energiefahrplan 2030 zu entnehmen.

2.1.5 Diese zusätzlichen Erzeugungsmengen können vom Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH nicht mehr bewältigt werden.

2.1.6 Beide Zielsetzungen - Ersatz der Bestandsleitung und Abführung der Windenergie - sollen durch das Vorhaben „Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung“ erreicht werden.

2.1.7 Dieses Vorhaben umfasst folgende Komponenten:

- a) Durchgängige zweisystemige 380 kV-Leitungsverbindung vom Raum Seyring bis zum UW Zaya.
- b) 220 kV-Leitungsverbindung vom UW Zaya bis zum Mast 235 der Bestandsleitung UW Bisamberg bis Staatsgrenze (Sokolnice). Der Einbindungspunkt befindet sich in der Marktgemeinde Hausbrunn.
Im Abschnitt Hausbrunn bis Staatsgrenze zu Tschechien kommt es daher durch das Projekt weder zu einer Kapazitätserhöhung, noch zu einer Erhöhung der Spannungsebene.
- c) Demontage der bestehenden 220 kV-Leitungsverbindung UW Bisamberg bis Staatsgrenze (Sokolnice) im Abschnitt UW Bisamberg bis Mast 235. Auch diese Demontage ist Projektbestandteil.

2.2 Starkstromwegerechtliche Vorhaben

2.2.1 Starkstromwegerechtlich gliedert sich das Gesamtvorhaben „Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung“ daher in folgende Einzelvorhaben:

2.2.1.1 380-kV-Weinviertelleitung im engeren (starkstromwegerechtlichen) Sinn, bestehend aus

- a) Neuerrichtung einer zweisystemigen 380 kV-Leitung vom Raum Seyring bis zum UW Zaya.
- b) Neuerrichtung eines 380/220/110 kV-Umspannwerks Zaya in der Gemeinde Neusiedl an der Zaya.
- c) Erweiterung des UW Bisamberg um 3 Schaltfelder in der bestehenden 380 kV-Schaltanlage.

2.2.1.2 Neuerrichtung einer 220 kV-Leitungsverbindung vom UW Zaya bis zum Mast 235 der 220 kV-Bestandsleitung UW Bisamberg bis Staatsgrenze (Sokolnice).

2.2.1.3 Demontage der bestehenden 220 kV-Leitungsverbindung Bisamberg bis Staatsgrenze (Sokolnice) zwischen dem UW Bisamberg und dem Mast 235 in der Marktgemeinde Hausbrunn.

2.2.2 Dieses Projekt soll nach Fertigstellung der Einreichunterlagen, wofür aufgrund seines Umfangs ein Zeitraum von 24 Monaten veranschlagt wird, zur Genehmigung nach dem UVP-G 2000 eingereicht werden. Die beschriebenen Maßnahmen bilden das UVP-pflichtige Vorhaben „Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung“.

2.2.3 Während es sich UVP-gesetzlich um ein Gesamtvorhaben handelt, liegen starkstromwegerechtlich zwei Vorhaben, denen auch die jeweiligen Maßnahmen in den Umspannwerken (Neubau, Umbau) zuzurechnen sind, vor:

a) Die Neuerrichtung der 380-kV-Weinviertelleitung im engeren Sinn im Raum Seyring bis zum UW Zaya

und

b) die Änderung der bestehenden 220 kV-Leitung Bisamberg bis Staatsgrenze (Sokolnice) durch die Errichtung eines neuen 220 kV-Leitungsabschnitts zwischen dem UW Zaya und dem Mast 235 in der Marktgemeinde Hausbrunn.

2.2.4 Das Gesamtvorhaben ist Gegenstand des vorliegenden Vorarbeitenantrags. Der antragsgegenständliche Trassenverlauf stellt eine erste Näherung dar, wobei von einer Trassenbreite von 30 m, gerechnet jeweils von der Trassenachse, auszugehen ist. Diese grobe Trassenplanung soll nunmehr durch Vorarbeiten konkretisiert werden.

2.2.5 Diese Konkretisierung kann erfahrungsgemäß in einzelnen Abschnitten kleinräumig, in anderen großräumig Umplanungen erfordern. Es ist weiters darauf hinzuweisen, dass die Austrian Power Grid AG verpflichtet ist, von betroffenen Liegenschaftseigentümern vorgeschlagene Trassenalternativen zu prüfen.¹⁾

¹⁾ Vgl. zB VMGH 4.7.2000, 99/05/0007; 26.4.2000, 99/05/0048; 23.4.1996, 94/05/0021; 5.3.1995, 84/05/0193.

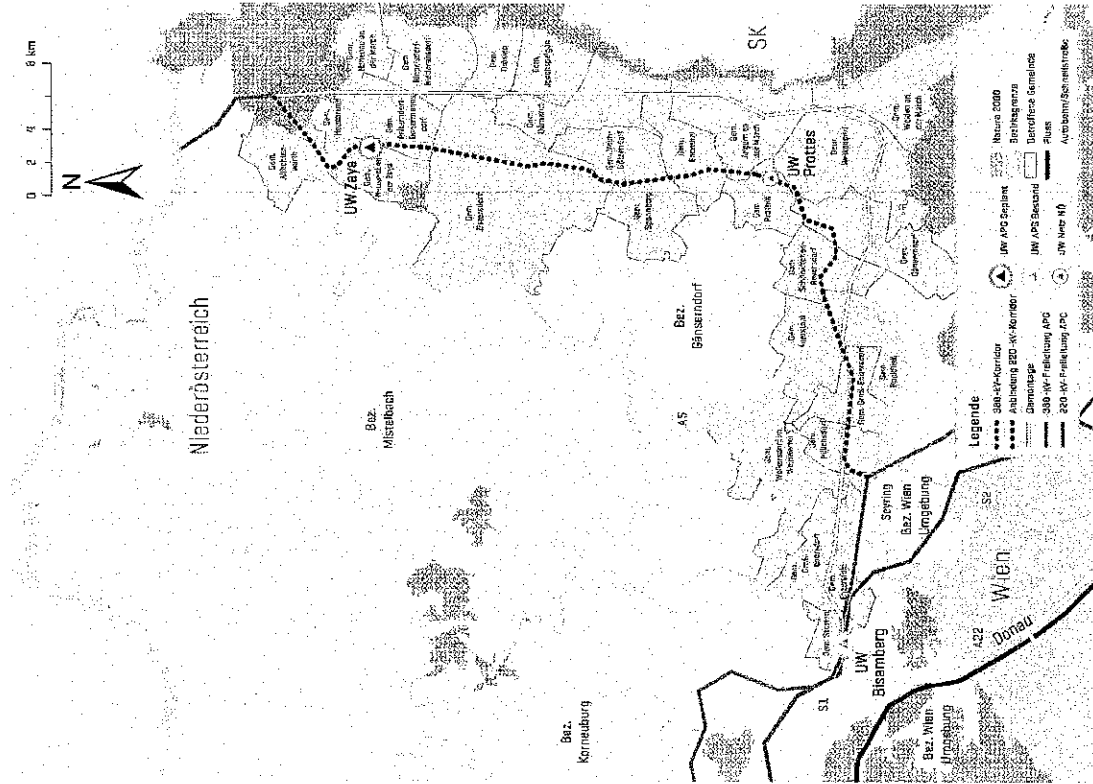
2.2.6 Daher ist es nicht möglich, die Vorarbeiten auf bestimmte Teile der vom Vorhaben betroffenen Gemeinden zu beschränken. Der gegenständliche Antrag erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet der - präsumtiven - Standortgemeinden des Vorhabens „Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung“.

2.3 Betroffene Gemeinden

2.3.1 Nach aktuellem Planungsstand sind folgende Gemeinden von den Vorarbeiten betroffen:

- | | |
|--------------------------|--------------------------------|
| 1) Altlichtenwarth | 15) Neusiedl an der Zaya |
| 2) Angern an der March | 16) Palterndorf-Dobermannsdorf |
| 3) Auersthal | 17) Pillichsdorf |
| 4) Bockfließ | 18) Prottes |
| 5) Drösing | 19) Ringelsdorf-Niederabsdorf |
| 6) Dürnkrot | 20) Schönkirchen-Reyersdorf |
| 7) Ebenthal | 21) Spammberg |
| 8) Enzersfeld | 22) Stetten |
| 9) Gänserndorf | 23) Velm-Götzendorf |
| 10) Großebersdorf | 24) Weiden an der March |
| 11) Groß-Engersdorf | 25) Weikendorf |
| 12) Hausbrunn | 26) Wolkersdorf im Weinviertel |
| 13) Hohenau an der March | 27) Zistersdorf |
| 14) Jedenspeigen | |

2.1 Lageplan Übersicht



3 Parteiengehör

Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben bzw. der Frage der Berücksichtigung etwaiger Belange der Landesverteidigung eine Stellungnahme abzugeben.

4 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

4.1 NÖ Starkstromweggesetz

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldeetzen dienen.

§ 5

Bewilligung von Vorarbeiten

(1) Auf Ansuchen ist für eine von der Behörde festzusetzende Frist die Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage unter Berücksichtigung etwaiger Belange der Landesverteidigung zu bewilligen. Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Vorbereitung des Bauentwurfes dies erfordert und vor Ablauf der Frist darum angesucht wird.

(2) Diese Bewilligung gibt das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und

sonstigen technischen Arbeiten mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzunehmen.

(3) Die Bewilligung ist von der Behörde in der Gemeinde, in deren Bereich Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Vorarbeiten durch Anschlag kundzumachen. Eine Übersichtskarte mit der vorläufig beabsichtigten Trassenführung ist zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzulegen.

(4) Der zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigte hat den Grundstückseigentümer und die an den Grundstücken dinglich Berechtigten für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen. Für das Verfahren gilt § 20 lit.a bis d sinngemäß.

Behörde

§ 22

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.

4.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

§ 3

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

.....

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

.....

Z 16	a) Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km;	b) Starkstromfreileitungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV und einer Länge von mindestens 20 km. Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 2 und 3) von lit. a und b ist die Leitungslänge.
------	---	--

5 Zuständigkeit

5.1 Das Vorhaben „Ersatzneubau APG-Weinvierteilung“ erfüllt jedenfalls den Tatbestand der Z 16 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000 und unterliegt demnach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

5.2 § 3 Abs 6 UVP-G 2000 legt nun eine umfassende Verfahrens- und Genehmigungskonzentration für dem UVP-G 2000 unterliegende Vorhaben fest (sog Sperrwirkung).

5.3 Diese gilt jedoch nicht für Bewilligungen, mit denen bloße Genehmigungen von Vorarbeiten zur Planung und Projektkürung erteilt werden.

Rechtsakte, mit denen bloße Genehmigungen von Vorarbeiten erteilt werden, die der Planung und Ausarbeitung des Projektes oder der Klärung, ob ein geplantes Vorhaben ausgeführt werden kann, dienen (VwGH 22.2.2007, 2005/05/0275; VwGH 10.112.2009, 2006/04/01.42; US 6.u.1998, 9/1998/4-35 [Gasteinertal]; US 4.1.2005, 9B/2004/8-53 [Saalfelden]). Darunter fallen etwa Bohrversuche, Grundwasseruntersuchungen (§ 56 WRG), Schürfbewilligungen (§§ 8ff Minnrog), Versuchsbetriebe nach § 354 2. Fall GewO oder Vorarbeiten nach § 44 Abs 2 AWG 2002. (ENNÖCKL • N RASCHAUER •BERGTHALER, Kommentar zum UVP-G³ § 3 RZ 39)

5.4 Die nach den materienrechtlichen Bestimmungen zuständige Energierechtsbehörde – im konkreten Fall die NÖ Landesregierung - ist daher für die Erteilung einer Genehmigung nach § 5 NÖ Starkstromweggesetz zuständig.

6 Subsumtion

6.1 Bei dem Vorhaben „Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung“ handelt es sich um eine elektrische Leitungsanlage für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstreckt.

6.2 Auf Ansuchen ist für eine von der Behörde festzusetzende Frist die Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage unter Berücksichtigung etwaiger Belange der Landesverteidigung zu bewilligen.

6.3 Ein derartiger Antrag wurde von der Austrian Power Grid AG als Regelzonenführerin und Betreiberin für das übergeordnete österreichische 380 kV/220 kV-Höchstspannungsnetz zu dem konkretisierten Vorhaben „Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung“ zur Errichtung und zum Betrieb einer elektrischen Leitungsanlage für Starkstrom gestellt.

6.4 Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben war nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren und unter Berücksichtigung der Belange der Landesverteidigung die Genehmigung zu erteilen.

6.5 Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben war die Genehmigung zu befristen. Die Frist entspricht dem Antrag und ist zur Durchführung der Vorarbeiten als angemessen anzusehen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich

die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftsanzahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

17. Gemeinde Velm-Götzendorf z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 133, 2245 Velm-Götzendorf
mit dem Ersuchen,
• eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;
• die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.

1. Gemeinde Stetten z. H. des Bürgermeisters, Schulgasse 2, 2100 Stetten mit dem Ersuchen,
• eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;
• die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.
2. Marktgemeinde Enzersfeld im Weinviertel z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 36, 2202 Enzersfeld im Weinviertel mit dem Ersuchen,
• eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;

- die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.
3. Marktgemeinde Großenbersdorf z. H. des Bürgermeisters, Münchsthaler Straße 27, 2203 Großenbersdorf mit dem Ersuchen,
 - eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;
 - die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.
4. Marktgemeinde Walkersdorf im Weinviertel z. H. der Frau Bürgermeisterin, Hauptstraße 28, 2120 Walkersdorf im Weinviertel mit dem Ersuchen,
 - eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;
 - die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.
5. Marktgemeinde Pilschsdorf z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2211 Pilschsdorf mit dem Ersuchen,
 - eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;
 - die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.
6. Marktgemeinde Großenersdorf z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 129, 2212 Großenersdorf mit dem Ersuchen,
 - eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;
 - die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.
7. Marktgemeinde Bockfließ z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 56, 2213 Bockfließ mit dem Ersuchen,
 - eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;
 - die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.
8. Marktgemeinde Auersthal z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 88, 2214 Auersthal mit dem Ersuchen,
 - eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;
 - die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.

9. Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf z. H. des Bürgermeisters, Schulstraße 2, 2241 Schönkirchen-Reyersdorf mit dem Ersuchen,
 - eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;
 - die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.
10. Marktgemeinde Gänserndorf z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2230 Gänserndorf mit dem Ersuchen,
 - eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;
 - die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.
11. Marktgemeinde Weiskendorf z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2253 Weiskendorf mit dem Ersuchen,
 - eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;
 - die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.
12. Gemeinde Weiden an der March z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 25, 2295 Oberweiden mit dem Ersuchen,
 - eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;
 - die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.
13. Marktgemeinde Prottes z. H. der Frau Bürgermeisterin, Hauptplatz 1, 2242 Prottes mit dem Ersuchen,
 - eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;
 - die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.
14. Marktgemeinde Angern an der March z. H. des Bürgermeisters, Bahnstraße 5, 2261 Angern an der March mit dem Ersuchen,
 - eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;
 - die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.
15. Marktgemeinde Ebenthal z. H. des Bürgermeisters, Stillefriederstraße 1, 2251 Ebenthal mit dem Ersuchen,

- eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;
 - die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.
16. Marktgemeinde Spannberg z. H. des Bürgermeisters. Hauptplatz 18, 2244 Spannberg
- mit dem Ersuchen,
 - eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;
 - die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.
18. Marktgemeinde Dürnkrot z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 2263 Dürnkrot mit dem Ersuchen,
- eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;
 - die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.
19. Marktgemeinde Jedenspeigen z. H. des Bürgermeisters, Bahnstraße 2, 2264 Jedenspeigen
- mit dem Ersuchen,
 - eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;
 - die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.
20. Marktgemeinde Drösing z. H. des Bürgermeisters. Hauptstraße 8, 2265 Drösing mit dem Ersuchen,
- eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;
 - die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.
21. Marktgemeinde Zistersdorf z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 12, 2225 Zistersdorf
- mit dem Ersuchen,
 - eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;
 - die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.
22. Marktgemeinde Ringelsdorf-Niederabsdorf z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 115, 2272 Ringelsdorf
- mit dem Ersuchen,
 - eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;
 - die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.

23. Marktgemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 60, 2181 Dobermannsdorf
- mit dem Ersuchen,
 - eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;
 - die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.
24. Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya z. H. des Bürgermeisters, Bahnstraße 5a, 2183 Neusiedl an der Zaya
- mit dem Ersuchen,
 - eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;
 - die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.
25. Marktgemeinde Hausbrunn z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 92, 2145 Hausbrunn
- mit dem Ersuchen,
 - eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;
 - die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.
26. Marktgemeinde Hohenau an der March z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2273 Hohenau an der March
- mit dem Ersuchen,
 - eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;
 - die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.
27. Gemeinde Altlichtenwarth z. H. des Bürgermeisters, Florianigasse 150, 2144 Altlichtenwarth
- mit dem Ersuchen,
 - eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;
 - die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.
28. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
- eine Bescheidausfertigung durch acht Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und den beiliegenden Trassenplan während dieser Zeit zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen;
 - die Bescheidausfertigung, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, und den Trassenplan nach Ablauf der Auflagefrist an uns zurückzusenden.
29. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach
30. Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, Leopoldstraße 21, 3400 Klosterneuburg
31. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
32. NÖ Landesregierung vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Polizeianglegenheiten
33. NÖ Landesregierung als UVP-Behörde vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Umwelt- und Energiericht Fachbereich UVP-Recht

- 34. Netz Niederösterreich GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
- 35. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. Sekyra

